

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt

Ortsamt Schwachhausen  
Frau Mathes  
Wilhelm-Leuschner-Straße 27A  
28329 Bremen

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Bremen, 28.7.2020

## **Versorgung mit Lehrpersonal**

Beschluss Beirat Schwachhausen vom 25.6.2020

Sehr geehrte Frau Mathes,

vielen Dank für die Übermittlung des Beschlusses zur Versorgung mit Lehrpersonal vom 25. Juni 2020.

Ich kann Ihnen nunmehr mitteilen, dass der größte Teil der zum 01.08.2020 geplanten Veränderung des Einstellungsverfahrens auf den 01.02.2021 verschoben wird. Nach den Sommerferien wird es eingehende weitere Erörterungen zur Umsetzung dieses neuen Verfahrens im Rahmen der Kooperativen Steuerung, also unter Mitwirkung der Schulleitungen, geben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Gez.

Senatorin für Justiz und Verfassung, Richtweg 16-22, 28195 Bremen

Auskunft erteilt

Ortsamt Schwachhausen/Vahr  
Frau Dr. Mathes

Über die Senatskanzlei

Ihr Zeichen

Nur per E-Mail

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 07.07.2020

**Rechtliche Beratungsanfrage nach § 7 Abs. 4 OBG  
Entscheidungsrechte des Beirats zur Anordnung von aufgesetztem Parken**

Sehr geehrte Frau Dr. Mathes,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29. Juni baten Sie um rechtliche Beratung zu der Frage, ob der Beirat gemäß Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter (im Folgenden OBG) entscheiden kann, ob in dafür rechtlich geeigneten Straßen aufgesetztes Parken auf Gehwegen, begrenzt durch einen Strich angeordnet werden soll.

Zum Hintergrund führen Sie aus, einen Modellversuch durchführen zu wollen, indem in drei Schwachhauser Wohnstraßen durch das Aufbringen eines weißen Strichs auf dem Gehweg eine Mindestgehwegbreite von 1,5 Metern sichergestellt und ansonsten das aufgesetzte Parken für den ruhenden Verkehr freigegeben werden soll. Im Vorfeld hatte der Beirat eine rechtliche Stellungnahme der Kanzlei Göhmann eingeholt, die zu dem Schluss kommt, dem Beirat stehe ein Planungsermessen zu, solange eine Mindestgehwegbreite von 1,5 Metern sichergestellt sei. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hatte dem Modellversuch hingegen eine Ablehnung erteilt, weil aufgesetztes Parken in der Regel nur angeordnet werden könne, wenn eine Restgehwegbreite von 2,5 Metern verbleibe.

Nach § 7 Abs. 4 S. 1 OBG kann der Beirat durch Beschluss eine rechtliche Beratung über seine Aufgaben und Rechte bei der Senatorin für Justiz und Verfassung in Anspruch nehmen. Die Senato-

 Eingang  
Richtweg  
28195 Bremen

 Parkhaus  
Rövekamp  
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Hauptbahnhof  
Herdentor

Sprechzeiten  
Mo. - Do.: 09:00 - 15:00 Uhr  
Fr.: 09:00 - 13:30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Internet: [www.justiz.bremen.de](http://www.justiz.bremen.de)

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421)361-0

[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

rin für Justiz und Verfassung ist zur Auskunft verpflichtet, sofern es sich um eine konkrete Fragestellung handelt und die Beantwortung für die Ausübung der Beteiligungs-, Entscheidungs- und Zustimmungsrechte des Beirats erforderlich ist (Satz 3). Eine Beratungsanfrage muss demnach auf die Klärung einer konkreten Auslegungsfrage im Hinblick auf ein bestimmtes Recht oder eine bestimmte Pflicht des Beirates nach dem Gesetz über Beiräte und Ortsämter zielen, wobei die Senatorin für Justiz und Verfassung nur dann zur Auskunft verpflichtet ist, wenn eines der in den §§ 9, 10 OBG genannten Mitbestimmungsrechte berührt ist. Demgegenüber ist es nicht Aufgabe der Senatorin für Justiz und Verfassung, einen Beirat über mögliche Rechte und Pflichten zu beraten, die sich aus anderen Gesetzen als dem OBG ergeben können oder die Auskünfte anderer Behörden auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Dies vorausgeschickt beantworten wir Ihre Frage wie folgt:

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 OBG entscheidet der Beirat über verkehrslenkende, verkehrsbeschränkende und verkehrsberuhigende Maßnahmen, soweit diese stadtteilbezogen sind. Dies könnte bedeuten, dass ein Beirat in alleiniger Kompetenz verkehrslenkende, -beschränkende und -beruhigende Maßnahmen treffen kann, wenn die betroffene Straße nur stadtteilbezogene Verkehrsbedeutung hat.

Der § 10 Abs. 1 Nr. 3 OBG ist allerdings im Kontext mit höherrangigen Vorschriften zur Regelung des Straßenverkehrs auszulegen. So ist es ausgeschlossen, dass das OBG – das den Rang einer kommunalen Satzung hat – den Beiräten Kompetenzen zuweist, für die nach Bundes- oder Landesrecht andere Stellen zuständig sind. Dies stellt § 5 Abs. 4 S. 1 OBG ausdrücklich klar.

Eine Anordnungsbefugnis des Beirats Schwachhausen für aufgesetztes Parken in bestimmten Straßen wäre demnach zu verneinen, wenn nach Bundes- und/oder Landesrecht eine andere Behörde für eine entsprechende Anordnung zuständig ist.

Das Parken auf Gehwegen ist grundsätzlich unzulässig. Es kann durch das Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung nach Anlage 2 Nummer 74 erlaubt werden (Arg. ex § 12 Abs. 3 Nr. 4, 4a StVO). Wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind, bestimmen grundsätzlich die Straßenverkehrsbehörden (§ 45 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 StVO). Für die Stadtgemeinde Bremen ist die Zuständigkeit als Straßenverkehrsbehörde vom Landesgesetzgeber dem Amt für Straßen und Verkehr zugewiesen worden (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung). Eine Ermächtigung der Beiräte, für Bereiche im Beiratsgebiet eigenständig Regelungen zu treffen, findet sich nicht.

Fraglich ist, ob das Amt für Straßen und Verkehr als zuständige Straßenverkehrsbehörde über § 45 Abs. 1b S. 1 Nr. 2a, S. 2 StVO vor Anordnungen zur Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten ein gemeindliches Einvernehmen über eine Beteiligung der betroffenen Beiräte herzustellen hat. Dies dürfte nicht der Fall sein, weil § 45 Abs. 1b S. 1 Nr. 2a ausdrücklich Anordnungen zum sogenannten Anwohnerparken trifft. Das vorliegend in Rede stehende aufgesetzte Parken soll den ruhenden Verkehr in den betroffenen Straßen insgesamt und nicht nur für die Anwohner regeln. Die Vorschrift dürfte daher für das geplante Anliegen nicht einschlägig sein (vgl. zu alledem auch VG Bremen, Urteil vom 11. Dezember 2019 – 1 K 85/18, noch nicht rechtskräftig).

Selbst wenn man das Erfordernis eines gemeindlichen Einvernehmens für die Anordnung des aufgesetzten Parkens in den betroffenen Straßen annehmen würde, könnte allenfalls ein Veto-Recht des Beirats angenommen werden, aber wohl kein Recht, die entsprechende Anordnung selbst zu initiieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. April 1994 – 11 C 17/93 – juris Rn. 14 zur Einrichtung von Tempo-30-Zonen).

Auch der Gesetzesbegründung lässt sich nicht entnehmen, dass einem Beirat über § 10 Abs. 1 Nr. 3 OBG die Befugnis erteilt werden soll, selbst konkrete straßenverkehrsrechtliche Regelungen im Beiratsgebiet zu treffen. Die Begründung führt aus: „Zu Absatz 1 Nummer 3 (verkehrslenkende, -beschränkende und –beruhigende Maßnahmen) sollen Richtlinien erlassen werden. Sie dienen der Abgrenzung der vom Beirat zu entscheidenden Angelegenheiten gegenüber höherrangigem Recht, insbesondere den Befugnissen der Straßenverkehrsbehörde als Ortspolizeibehörde.“ (Brem. Bürgerschaft Drs. 17 /366 S).

Nach alledem dürfte der Beirat gemäß Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter nicht in eigener Zuständigkeit darüber entscheiden können, ob in dafür rechtlich geeigneten Straßen aufgesetztes Parken auf Gehwegen, begrenzt durch einen Strich angeordnet werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

### **Schaffung von Fahrradabstellmöglichkeiten**

Der Beirat Schwachhausen beschließt:

Im westlichen Bereich des Geländes des Antikolonialdenkmals an der Kreuzung Gustav- Deetjen-Allee/ Hohenlohestraße wird ein Bereich mit Fahrradabstellmöglichkeiten erschaffen.

Die Fahrradabstellmöglichkeiten ermöglicht Pendlerinnen und Pendlern einen besseren Zugang zum Bahnhof und der Innenstadt.

Die detaillierten Planungen, Bedarfe und Abstimmungen werden im Ausschuss Bau- und Stadtentwicklungen definiert

In der Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 20. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2019-2023 heißt es auf Seite 40:

*„Wir werden weitere 500 Stellplätze/jährlich für Fahrräder vor allem in den Einzelhandelslagen der Stadtteile, aber auch vor öffentlichen Gebäuden und Bahnhöfen schaffen.“*

Für die Fraktionen

Pastoor

Eickelberg

## Gehwegbreiten in Schwachhausen

Der Beirat Schwachhausen möge beschließen:

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wird um Auskunft gebeten, ob in bestehenden Straßen Schwachhausens eine Gehwegbreite von 2,00 m ausreicht oder ob eine Verbreiterung auf 2,50 m geplant ist.

### Begründung

1. Die Vertreter von SKUMS haben im Beirat vorgetragen, dass eine Gehwegbreite von 2,50 m auch in bestehenden Straßen für erforderlich gehalten wird (entgegen dem vom Beirat beauftragten Gutachten). Daher hat der Beirat in seiner Sitzung vom 25.6.2020 mehrheitlich beschlossen, in der Klugkiststraße aufgrund der Gehwegbreite von 2,00 m das aufgesetzte Parken nicht zu legalisieren.
2. In den von Wesernetz dem ASV vorgelegten Anträgen auf Errichtung sogenannter Kabelverzweiger mit Multifunktionsgehäusen hat das SKUMS auch solche Anträge positiv beschieden, die lediglich eine Gehwegbreite von 2,00 m zulassen, und somit die Option auf Verbreiterung der Gehwege aufgegeben (Argonnenstraße, Donandtstraße, Emmastraße, Georg-Gröning-Straße etc.). Offenbar hat Wesernetz keine oder keine anderslautenden Planungsvorgaben erhalten.
3. Soweit eine Verbreiterung der Gehwege realisiert werden soll, wären die neu installierten Verteiler zu demontieren und zu versetzen. Eine Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten - obwohl relevant - liegt den Anträgen nicht bei.
4. Falls keine Verbreiterung der Gehwege geplant ist, stellt sich die Frage, mit welcher Begründung die Legalisierung des aufgesetzten Parkens in der Klugkiststraße durch SKUMS abgelehnt wird.

Bremen, den 21.08.2020



Dr. Hans-Peter Volkmann  
Sprecher der CDU-Fraktion  
im Beirat Schwachhausen

**BVH: Straßenbegleitgün Kurfürstenallee / Straßburger Straße**

**hier: Herstellen von Bankplätzen**

Pos.	Menge	Einheit	Leistungsbeschreibung	EP/Stck	GP netto	GP brutto	Aufgerundet
1.1.	1	psch	Anfahrtpauschale	80,00	80,00	92,80	100,00
1.2	2	Stck	Bankstellplatz herstellen, einschl. - Bodenarbeiten - Unterbau - Einfassung aus Tiefbord - Belag Rechteckpflaster / Platten - Größe ca. 1,00 x 3,00 m	500,00	1.000,00	1.160,00	1.200,00
1.3	2	Stck	Bank "Typ Stadtgrün Bremen" mit Lehne und Betonsockel, Auflage aus Eiche.	1.000,00	2.000,00	2.320,00	2.400,00
1.4	1	psch	Folgekosten für 10 Jahre (Austausch einzelner Bohlen)	500,00	500,00	580,00	600,00
1.5	1	Stck	Standardabfallbehälter HH-2000,grün, liefern und einbauen <b>Da die Leerung der Abfallbehälter gebührenfinanziert ist, muss die Aufstellung vorab mit der BSR abgestimmt/genehmigt werden.</b>	300,00	300,00	348,00	400,00
1.6	1	psch	Folgekosten für 10 Jahre <b>(Austausch und Leerung ist gebührenfinanziert)</b>	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamtsumme brutto</b>							<b>4.700,00</b>